

§ 1 Inhalt und Umfang der Tätigkeit

Diese Tätigkeiten werden ehrenhalber und unentgeltlich übernommen. Die Tätigkeit erfolgt nicht im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

§ 2 Weisungsrecht

Der/Die Ehrenamtliche richtet sich bei der Erfüllung der Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 3 Haftung der Ehrenamtlichen

Der/Die Ehrenamtliche haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 4 Aufwandsersatz

Die pauschale Abgeltung kann im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden.

Der/Die Ehrenamtliche wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840,- Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der/Die Ehrenamtliche erklärt, dass keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezogen werden und verpflichtet sich, hierzu jede Änderung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Laufzeit/Schriftform

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Vertragsänderungen

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 7 Gerichtsstand/Sonstiges

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Der Verein ist berechtigt, die für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhaltenen persönlichen Angaben bei Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über die automatisierte Datenverwaltung zu speichern.

Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

Gersthofen, _____

Gersthofen, _____

Gersthofen, _____

Präsident Manfred Lamprecht

Abteilungsleiter(in)

Ehrenamtliche(r)



**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VON EHRENAMTLICH
TÄTIGEN MITARBEITERN BZW: FUNKTIONSTRÄGERN DES
TSV 1909 Gersthofen e. V. AUF DAS DATENGEHEIMNIS**
(STAND: 01.07.2018)

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische
Datenschutzgrundverordnung wird der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger

Herr/Frau

Vorname, Nachname, Funktion (in Druckbuchstaben)

Adresse

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
 - erhoben,
 - verarbeitet,
 - bekanntgegeben,
 - zugänglich gemacht oder
 - in sonstiger Weisegenutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen TSV 1909 Gersthofen e. V. und dem Ehrenamt (ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins) zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV 1909 Gersthofen e. V. und dem Ehrenamt fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem TSV 1909 Gersthofen e. V. und dem Ehrenamt und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

(Ort, Datum)

1. Original: Geschäftsstelle
2. Kopie: Ehrenamt

Unterschrift ehrenamtlich tätiger
Mitarbeiter/Funktionsträger (Ehrenamt)



MERKBLATT ZUM DATENGEHEIMNIS

(STAND 01.07.2018)

Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des TSV 1909 Gersthofen e. V. die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art 32 Abs. 4 Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für den TSV 1909 Gersthofen e. V. durch den TSV 1909 Gersthofen e. V. auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitern des Auftragnehmers, sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des BDSG bzw. der EU-DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbarer Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und dem TSV 1909 Gersthofen e. V.

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

- Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
- Die Auswertung von personenbezogenen Daten,
- Die Weitergabe von Datenträgern,
- Die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
- Die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbar Einzel-Person, beziehen.

Keine im TSV 1909 Gersthofen e. V. tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des TSV 1909 Gersthofen e. V. auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem TSV 1909 Gersthofen e. V. herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger des TSV 1909 Gersthofen e. V. die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.